

**Vereinbarung
auf der Grundlage von § 132 e SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg**
- im Folgenden KVH genannt -

und der

**BKK vor Ort,
Universitätsstraße 43
44789 Bochum**

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen bei Auslandsreisen

nach § 20d Absatz 2 SGB V

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Präambel

Aufgrund der steigenden Anzahl von Urlaubsreisen ins Ausland nimmt auch das Risiko zu, mit Krankheitserregern in Kontakt zu kommen. Einer der wichtigsten und effektivsten Präventionsmaßnahmen vor Beginn einer Auslandsreise ist die Durchführung von Schutzimpfungen. Die Impfung bietet nicht nur dem einzelnen Reisenden Schutz vor ansteckenden Krankheiten. Sie verringert auch das Infektionsrisiko für die Gemeinschaft.

§ 1 Reiseimpfungen

(1) Die BKK vor Ort übernimmt nach dieser Vereinbarung für alle Versicherten der BKK vor Ort die Kosten für folgende Reiseschutzimpfungen von Vertragsärzten, die Mitglied der KVH sind, bei Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten –, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
- Meningokokken
- Tollwut
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung mit folgenden Abrechnungsnummern:

Impfung	1. Impfung (Abrechnungsnummer)	Jede weitere Impfung beim selben Arzt-Patienten-Kontakt (Abrechnungsnummer)
Hepatitis A	89950 / 12,00 €	89951 / 6,00 €
Hepatitis B	89952 / 12,00 €	89953 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89954 / 21,00 €	89955 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89956 / 12,00 €	89957 / 6,00 €
Meningokokken	89958 / 12,00 €	89959 / 6,00 €
Tollwut	89960 / 12,00 €	89961 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89962 / 21,00 €	89963 / 6,00 €
Typhus	89964 / 12,00 €	89965 / 6,00 €
Cholera	89966 / 12,00 €	89967 / 6,00 €
Gelbfieber	89968 / 12,00 €	89969 / 6,00 €

(3) Die BKK vor Ort übernimmt außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Malaria-Beratung (Abrechnungsnummer 89990).

Prophylaxe	Abrechnungsnummer
Malaria	89990 / 6,00 €

§ 2 Vergütungsregelungen

(1) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden ebenfalls außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung für die 1. Impfung mit einem Betrag in Höhe von 12,-- € bzw. 21,-- € für Kombinationsimpfstoff vergütet. Für jede weitere Impfung, die beim selben Arzt-Patienten-Kontakt anfällt, werden 6,-- € vergütet. Die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe wird mit 6,-- € (Abrechnungsnummer 89990) vergütet.

(2) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen.

(3) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.

(4) Der jeweilige Impfstoff/Malariaprophylaxe (Tabletten) ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der BKK vor Ort zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

(5) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der BKK vor Ort keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 3 Abrechnung

(1) Die Vertragsärzte rechnen die erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVH ab.

(2) Die KVH ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.

(3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen KVH und dem BKK Landesverband.

(4) Die KV Hamburg erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der BKK vor Ort im Formblatt 3 unter der Kontenart 518 gesondert ab.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.